



# ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 1

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Michael Bachner, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Tessa Prager, Eva Weissenberger, Paul Vécsei und Dr. Stefan Lassnig in der Beschwerdesache des DDr. Werner Königshofer gegen die New Media Online GmbH wie folgt entschieden:

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Onlineforum der Tiroler Tageszeitung wurde ein Posting veröffentlicht, in welchem es als Reaktion auf ein Posting des Beschwerdeführers heißt:

„Menschlichkeit kennen sie nicht, Herr Königshofer. Jemand, der Zeit seines Lebens im braunen Sumpf zu Hause ist, der sollte besser die Pappn halten. Jeder Afrikaner von der Sorte des Mauro Manuel ist als Mensch mehr wert, als sie jämmerlicher alter Narr.“

Gegen die Zulassung (Beibehaltung) dieser Veröffentlichung richtet sich die Beschwerde des DDr. Königshofer, der darin eine gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die Österreichische Presse) verstoßende Ehrenbeleidigung erblickt.

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates kann sich dieser Auffassung nicht anschließen.

Wie der Senat 2 des Österreichischen Presserates in seiner – ebenfalls DDr. Königshofer betreffenden – Entscheidung von 07.02.1012 festgestellt hat, ist der Beschwerdeführer bekannt für seine provokativen und polarisierenden Äußerungen, die Emotionen wecken (sollen) und mitunter auch beleidigend, kränkend und verunglimpfend sind.

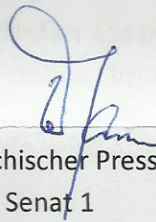
Dazu kommt, worauf auch in der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin hingewiesen wird, dass nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichte, vor allem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, bei in der Öffentlichkeit stehenden Personen wie Politikern die Grenzen zulässiger Kritik erheblich weiter zu ziehen sind als in anderen Fällen. Auch für den Presserat bilden diese allgemeinen Grundsätze eine maßgebliche Richtschnur.

In Anbetracht dieser hier gegebenen Begleitumstände hält der Senat 1 die in dem inkriminierten Posting verwendeten Ausdrücke (insbesondere die Bezeichnung „jämmerlicher alter Narr“) als durch die Meinungsäußerungsfreiheit noch gedeckt (ebenso

wie dies im Übrigen der Senat 2 in seiner Entscheidung vom 07.02.2012 hinsichtlich der Bezeichnungen „Psycho“ und „Spinner“ zum Ausdruck gebracht hat).

Bei diesem Ergebnis braucht nicht geprüft zu werden, ob das inkriminierte Posting gelöscht worden ist und wann diese Löschung nach Kenntnisnahme der Intervention des Beschwerdeführers gegebenenfalls getätigt worden ist.

Die Entscheidung wurde einstimmig getroffen. Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung wurde daher gemäß § 12 (5) der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates abgesehen.



Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

16.05.2012